

- Arbeitern und Angestellten, die innerhalb der jeweiligen Lohnstufe den niedrigeren Lohn erhalten, ist in der entsprechenden Von-Bis-Spanne der Rahmenrichtsätze der größere Erhöhungsbetrag zu gewähren
- durch die Festlegung der Erhöhungsbeträge in den Von-Bis-Spannen der Rahmenrichtsätze können u. a. unterschiedliche Netto-Auswirkungen der Lohnerhöhung berücksichtigt werden, die sich aus den verschiedenen Formen der Lohnerhöhung und den damit verbundenen Unterschieden in der Besteuerung von Tariflohn und Mehrleistungslohn bzw. Lohnprämie ergeben.

(3) Die Lohnerhöhung im einzelnen ist in den Rahmenkollektiv- und Tarifverträgen und — soweit erforderlich — in den Betriebskollektivverträgen, Betriebsverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen zu regeln und in den Lohnformen festzulegen. Daraus ergibt sich der konkrete Anspruch des Werk tätigen auf die Lohnerhöhung.

§ 3

(1) Der Anwendung der Rahmenrichtsätze für die Erhöhungsbeträge ist der in der gesetzlichen Arbeitszeit erzielte durchschnittliche monatliche Bruttolohn zugrunde zu legen, der nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) unter Berücksichtigung des Abs. 2 zu ermitteln ist. In der nichtvolkseigenen Wirtschaft sind für die Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen Bruttolohnes die monatlichen Bruttolohnbeträge maßgebend, die in den gesetzlich zu führenden Lohnunterlagen ausgewiesen sind.

(2) Zum monatlichen Bruttolohn rechnen die Lohnzuschläge, die gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) und Zuschlagsverordnung Landwirtschaft vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 419) gezahlt werden, und die entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung zum Durchschnittsverdienst gehörenden Lohnbestandteile mit Ausnahme folgender:

- Zuschläge für betriebsbedingte Arbeitserschwernisse
- Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit einschließlich Schichtprämien
- Leistungszulagen gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit
- andere Zuschläge nach Zustimmung durch den Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne.

§ 4

Die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400 MDN werden wie folgt durchgeführt:

- a) für Arbeiter und Angestellte, die Monatslohn oder Monatsgehalt erhalten, sind die Tarif tabellen

so zu verändern, daß die Erhöhungsbeträge entsprechend den Rahmenrichtsätzen wirksam werden, vor allem durch die Neufestlegung der vorhandenen bzw. die Schaffung neuer Von-Bis-Spannen. Für Arbeiter und Angestellte, die Monatslohn oder Monatsgehalt erhalten und nach Prämiensystemen arbeiten, können die Lohnerhöhungen durch Neufestsetzung der Prämiensätze vorgenommen werden

- b) für Arbeiter, die nach Stundenlohnsätzen entlohnt werden, gilt folgendes:

- Zeitlöhner und Stücklöhner, die weder Lohnprämien noch MDN-Beträge bekommen, erhalten die Lohnerhöhung in Form von Zuschlägen zum Tariflohn. Die Berechnung des Mehrleistungs- bzw. Mehrakkordlohn erfolgt auf der Grundlage des Tariflohnes ohne diese Zuschläge

- Prämienzeitlöhner erhalten die Lohnerhöhung durch die Erhöhung der Prämiensätze

- Stücklöhner bzw. Prämienstücklöhner erhalten die Lohnerhöhung durch die Erhöhung der Lohnprämie bzw. des MDN-Betrages.

Sind in einzelnen Bereichen diese Formen der Lohnerhöhung auf Grund von Besonderheiten nicht anwendbar, können in den Rahmenkollektiv- bzw. Tarifverträgen andere Formen vereinbart werden.

§ 5

(1) Teilbeschäftigte erhalten die Lohnerhöhung anteilmäßig entsprechend der von ihnen geleisteten Arbeitszeit.

(2) Die Bruttolöhne der Teilbeschäftigten sind für die Berechnung der Lohnerhöhung auf Vollbeschäftigung umzurechnen.

§ 6

(1) Die nach dieser Verordnung durchgeführten Lohnerhöhungen gehören zum Durchschnittsverdienst und sind Lohnveränderungen im Sinne des § 7 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung. Sie unterliegen der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei Veränderungen der Tarif tabellen können die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 in die Tarife einbezogen werden. Soweit Lohnzuschläge weiterhin gewährt werden, hat die durch die Lohnerhöhung eintretende Erhöhung des Durchschnittsverdienstes keine Auswirkungen auf die Höhe der bisher gezahlten Lohnzuschläge.

§ 7

Die Lohnerhöhungen dürfen nicht zu Preiserhöhungen führen.